



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,  
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Anlage 2

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

– Mit Postzustellungsurkunde –

DB AG Netz  
Theodor-Heuss-Allee 7

60486 Frankfurt am Main

☎ (02 28) Datum  
3 00 - 41 55 06.10.2000  
Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn  
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

EW 15/32.31.01/200 DB 00 (6)

nachrichtlich:

DB Regio AG  
Stephensonstraße 1

60326 Frankfurt am Main

Eisenbahn-Bundesamt  
Vorgebirgsstraße 49

53119 Bonn

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 5  
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) für die S-Bahn Stuttgart

Ausnahmeantrag Zentrale DB Netz AG NTG 2 Ba Isv (EBO) BMV vom 28.08 2000

Zu Ihrem Antrag habe ich folgende

**Entscheidung**

getroffen:

**H** Öffentliche Verkehrsmittel  
Busse: 623, 670  
Bahn: 66  
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

**P** Besucherparkplätze und  
Anlieferungen nur über  
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0  
Telefax: (02 28) 3 00-34 28  
(02 28) 3 00-34 29  
Telex: 885 700 bmvd

Bundeskasse Berlin  
Kto-Nr: 100 010 39 LZB Berlin  
(BLZ 100 000 00)

Bundeskasse Bonn  
Kto-Nr. 380 010 60 LZB Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Kto-Nr. 11900-505 PB Köln  
(BLZ 370 100 50)

Auf Grund § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) lasse ich abweichend von § 9 Abs. 1 und 5 EBO für neue Tunnelbauwerke innerhalb des Netzes der S-Bahn Stuttgart antragsgemäß folgendes zu:

- Der Raum für den Durchgang der Stromabnehmer darf um 100 mm auf 5.100 mm,
- die Mindestfahrdrachthöhe über Schienenoberkante darf um 100 mm auf 4.850 mm reduziert werden.

Dabei mache ich folgende Bedingungen:

Die Tunnelbauwerke sind dem Kernnetz der S-Bahn Stuttgart einzugliedern und dürfen ausschließlich dem artreinen S-Bahn-Betrieb dienen.

Im S-Bahn-Netz Stuttgart dürfen ausschließlich die speziellen Stadtschnellbahn-Fahrzeuge eingesetzt werden, mit denen unter Berücksichtigung des reduzierten Lichtraums bei Oberleitung und der reduzierten Fahrdrachthöhe ein einwandfreier Betrieb sichergestellt ist. Die reduzierten Abmessungen für die Lichtraum- und Fahrdrachthöhe im S-Bahn-Netz Stuttgart sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 AEG als der Betriebssicherheit dienende Bestimmungen zwischen Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vereinbaren.

### **Begründung**

Die bestehenden unterirdischen Tunnelabschnitte der S-Bahn Stuttgart sind seinerzeit mit denselben reduzierten Abmessungen errichtet worden, die gemäß Antragsschreiben für eine neue Tunnelstrecke zwischen den S-Bahnhöfen „Flughafen“ und „Bernhausen“ vorgesehen sind. Der ausschließliche Einsatz der speziellen, einheitlichen S-Bahn Fahrzeugkonfiguration rechtfertigt es, die Systementscheidung hinsichtlich der Infrastruktur auch auf Tunnelbauwerke zur Netzvervollständigung unverändert zu übertragen.

Die mit der Ausnahmezulassung verbundenen Bedingungen sind für eine sichere Betriebsabwicklung erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Jungholt